

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.10.2002

Geschäftszahl

2002/18/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/18/0154 E 24. April 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Die Bestrafung wegen einer Übertretung des § 82 Abs. 1 Z. 4 FrG 1993 ist einer solchen nach der inhaltsgleichen Bestimmung des § 107 FrG 1997 gleichzuhalten. Die in § 107 FrG 1997 genannten Übertretungen sind als "schwer wiegend" i.S. des § 36 Abs. 2 Z. 2 FrG 1997 anzusehen (Hinweis E 21.9.2000, 2000/18/0095). Bei Verwirklichung des § 82 Abs. 1 Z. 4 FrG 1993 handelt es sich demnach um eine "schwer wiegende" Übertretung i.S. des § 36 Abs. 2 Z. 2 FrG 1997.